

Hundesteuersatzung der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. Nach Vollendung des dritten Lebensmonats des Hundes ist der Hund anzumelden. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation aufgenommen hat (Halter/-in des Hundes). Als Halter/-in des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter/-in des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt je nach Anzahl der gehaltenen Hunde jährlich:

| | |
|---------------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund: | 64,00 € |
| b) für den zweiten Hund: | 96,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund: | 128,00 € |
| d) für jeden gefährlichen Hund: | 614,00 €. |
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, für die von der **zuständigen Fachbehörde** eine **Feststellung der Gefährlichkeit** nach § 7 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden **erfolgt ist**. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern oder rechtmäßig steuerfrei halten.

- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- (3) Diensthunden staatlicher oder kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden; sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.
- (4) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
- (5) Blindenführhunden;
- (6) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen: Merkzeichen „Bl“ für Blinde, „Gl“ für Taube sowie „B“, „aG“ oder „H“ für Hilflose.
Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (7) Hunde, die als
- Sanitätshunde,
 - Schutzhunde oder
 - Rettungshunde
- von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (8) Gebrauchshunden von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern in der für den Jagdschutz erforderlichen Anzahl.
- (9) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht schriftlich zu stellen bzw. nach Ablauf der Steuerbefreiung zu wiederholen.
- (10) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

Die Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Hinte schriftlich zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei Hunde, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, der Steuer nach § 3 Abs. 1 jedoch nicht mehr als die Steuer für drei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die in den Abs. 1 und 2 getroffenen Regelungen sind nicht auf gefährliche Hunde anzuwenden.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in der Gemeinde Hinte beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht. Kann dieser Zeitpunkt vom Steuerpflichtigen nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht erst mit Ablauf des Monats, in dem der Hund schriftlich bei der Gemeinde Hinte abgemeldet wird.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen, zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach § 8 Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 9

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Hinte anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 sofort nach Ablauf des zweiten Monats.
Bei der Anmeldung eines Hundes ist die Hunderasse, der Name und die Anschrift der/des vorherigen Hundehalterin/-halters, das Alter und das Anschaffungsdatum des Hundes sowie ggfls. das Zuzugsdatum anzugeben. Ferner ist auch Auskunft zu geben, ob eine Gefährlichkeit des Hundes durch eine Fachbehörde festgestellt worden ist. Bei Geburt eines Hundes, durch eine bereits gehaltene Hündin, ist das Geburtsdatum des neugeborenen Hundes mitzuteilen.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tage, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde Hinte schriftlich anzuzeigen. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind

bei der Abmeldung Name und Anschrift der/des Erwerberin/Erwerbers anzugeben. Bei Einschläferung des Hundes ist auf Verlangen eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so hat die/der Hundehalterin/-halter dieses der Gemeinde Hinte innerhalb von 14 Tagen nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundesteuermarke verbleibt im Eigentum der Gemeinde Hinte. Die/der Hundehalterin/-halter darf Hunde außerhalb ihrer/seiner Wohnung oder ihres/seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbaren gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Verlorene Hundesteuermarken werden auf Antrag ersetzt.
- (5) Die/der Hundehalterin/-halter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Hinte die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen sowie auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (6) Hundehalterinnen/-halter, Haushaltvorstände und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Hinte bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (7) Sofern eine andere Person als die/der Hundehalterin/-halter den Hund umherlaufen lässt, so treffen die Verpflichtungen des nach Abs. 4 Satz 3 sowie der Abs. 5 und 6 auch diese Person.
- (8) Jede/-r Grundstückseigentümerin/-eigentümer ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Hinte über die auf ihrem/seinem Grundstück gehaltenen Hunde Auskunft zu geben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - Entgegen § 9 Abs. 1 die Steueranmeldung nicht rechtzeitig vornimmt, bei Anmeldung die Hunderasse nicht oder nicht richtig, den Namen und die Anschrift der/des vorherigen Hundehalterin/-halters, das Alter, das Anschaffungsdatum des Hundes und ggfls. Das Zuzugsdatum nicht angibt sowie bei Geburt eines Hundes, durch eine bereits gehaltene Hündin, das Geburtsdatum des neugeborenen Hundes nicht mitteilt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 die Steuerabmeldung nicht rechtzeitig vornimmt, den Namen und die Anschrift des Erwerbers bei der Abmeldung nicht angibt sowie auf Verlangen die tierärztliche Bescheinigung nicht vorlegt,
 - Entgegen § 9 Abs. 4 bei der Abmeldung eines Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt sowie seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke herumlaufen lässt,

- Entgegen § 9 Abs. 5 und 6 den Beauftragten der Gemeinde Hinte auf Nachfrage die Hundesteuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäße Auskunft über Rasse, Anzahl gehaltener Hunde und deren Versteuerung erteilt,
 - Entgegen § 9 Abs. 7 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 9 Abs.4 Satz 3 sowie § 9 Absatz 5 und 6 nicht erfüllt,
 - Entgegen § 9 Abs. 8 den Beauftragten der Gemeinde Hinte keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft über die auf ihrem/seinen Grundstück gehaltenen Hunde erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Hinte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Gemeinde Hinte erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1, Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabensverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Abs. 2 Nr.2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs.1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hinte vom 24.04.2003 außer Kraft.

Hinte, 30.11.2017

Gemeinde Hinte

Bürgermeister